

Tarifzeiten - Allgemeine Bestimmungen



1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Tarifzeiten Winterhalbjahr

Montag-Freitag	00:00	05:00	06:00	07:00	08:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	24:00
HH / Hoch-Hochtarif																	
H / Hochtarif																	
N / Niedertarif																	
NN / Nieder-Niedertarif																	
Samstag	00:00	05:00	06:00	07:00	08:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	24:00
H / Hochtarif																	
N / Niedertarif																	
NN / Nieder-Niedertarif																	
Sonntag	00:00	05:00	06:00	07:00	08:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	24:00
N / Niedertarif																	
NN / Nieder-Niedertarif																	

Tarifzeiten Sommerhalbjahr

Montag-Freitag	00:00	05:00	06:00	07:00	08:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	24:00
HH / Hoch-Hochtarif																	
H / Hochtarif																	
N / Niedertarif																	
NN / Nieder-Niedertarif																	
Samstag	00:00	05:00	06:00	07:00	08:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	24:00
H / Hochtarif																	
N / Niedertarif																	
NN / Nieder-Niedertarif																	
Sonntag	00:00	05:00	06:00	07:00	08:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	24:00
N / Niedertarif																	
NN / Nieder-Niedertarif																	

2. Blindenergiebezug

Die Arbon Energie AG (AE) behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist dieser grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos = 0,92$), wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet.

3. Abgaben an die Gemeinwesen

Die Abgaben für die öffentliche Beleuchtung, die Konzessions-abgaben und die Leistungen für Anlässe mit gemeinwirtschaftlichem Charakter gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Arbon und AE werden unter der Position «Abgaben an die Gemeinwesen» separat ausgewiesen. Diese Abgabe wird jährlich auf der Kostenbasis des Vorjahres angepasst und beträgt derzeit 0.95 Rp./kWh exkl. MwSt.

4. Abgaben für neue erneuerbare Energien

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser sog. Förderabgabe fest. Auch im Kanton Thurgau sind politische Bestrebungen für die Einführung einer kantonal gesetzlichen Abgabe zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien im Gange. Sollte eine kantonal gesetzliche Abgabe eingeführt werden, wird diese separat auf der Rechnung ausgewiesen.

5. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 4. und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 5. sind für AE reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7 %.

7. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen», insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die Arbon Energie AG.

10. Geltungsdauer

Die aktuellen Preise werden jeweils auf unserer Webseite publiziert.